

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Sulzburg

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Sulzburg am 27.11.2025 folgende Änderung der Satzung vom 09.12.2021 beschlossen:

1.

§ 15 [Kostenerstattung]

Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: *Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.*

2.

§ 36 [Beitragssatz]

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: *Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.*

3.

§ 42 [Grundgebühr]

§ 42 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt für das Versorgungsgebiet Sulzburg bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

<i>Dauerdurchfluss</i>	<i>Versorgungsgebiet Sulzburg € (netto) / Monat</i>	<i>€ (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer / Monat</i>
<i>Q3=4</i>	<i>4,00</i>	<i>4,28</i>
<i>Q3=10</i>	<i>6,00</i>	<i>6,42</i>
<i>Q3=16</i>	<i>10,00</i>	<i>10,70</i>
<i>Q3=25</i>	<i>20,00</i>	<i>20,40</i>

Sie beträgt für das Versorgungsgebiet Laufen bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

<i>Dauerdurchfluss</i>	<i>Versorgungsgebiet Laufen € (netto) / Monat</i>	<i>€ (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer / Monat</i>
<i>Q3=4</i>	<i>4,00</i>	<i>4,28</i>
<i>Q3=10</i>	<i>6,00</i>	<i>6,42</i>
<i>Q3=16</i>	<i>10,00</i>	<i>10,70</i>
<i>Q3=25</i>	<i>20,00</i>	<i>20,40</i>

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

4.

§ 43 [Verbrauchsgebühr]

§ 43 erhält folgende neue Fassung:

- (1) *Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter*
 - a. *für das Einzugsgebiet Sulzburg (netto) 3,55 € bzw. 3,7985 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer);*
 - b. *für das Einzugsgebiet Laufen € 2,55 bzw. 2,7285 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).*

- (2) *Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter*
 - a. *für das Einzugsgebiet Sulzburg € 3,93 € bzw. 4,2051 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer);*
 - b. *für das Einzugsgebiet Laufen € 2,83 € bzw. 3,0281 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).*

- (3) *Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (brutto, einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und 7 % Umsatzsteuer) pro Kubikmeter*
 - a. *für das Einzugsgebiet Sulzburg 4,21 €;*
 - b. *für das Einzugsgebiet Laufen 3,03 €.*

5.

§ 53 [Umsatzsteuer]

§ 53 wird aufgehoben.

6.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Sulzburg, 27. November 2025


Dirk Blens
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sulzburg, 27. November 2025



Dirk Blens
Bürgermeister

Weiterer Hinweis:

Vorstehende Satzung wurde durch Hinweis und Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Sulzburg Nr. 49/2025 vom 03. Dezember 2025 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05. Dezember 2025 angezeigt.

Sulzburg, 05. Dezember 2025



Dirk Blens
Bürgermeister